



Abfallwirtschaftsbetrieb
Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Maik Außendorf
Schmidt-Blegge-Straße 37

51469 Bergisch Gladbach

Betriebshof
Obereschbach 1
Auskunft erteilt:
Sascha Kolter, Zimmer 24
Telefon: 0 22 02 / 14 35 29
Telefax: 0 22 02 / 14 33 30
E-Mail: s.kolter@stadt-gl.de

Mein Zeichen
7 69 000005

11. März 2019

Ihre Anfrage in der Sitzung des AUKIV vom 05.02.2019

Sehr geehrter Herr Außendorf,

in der genannten Ausschusssitzung haben Sie den Einsatz von Streusalz im Rahmen des Winterdienstes auf dem Gehweg um den Kreisverkehr an der Paffrather Straße (am Grünen Treff) kritisiert. Außerdem stellten Sie die Frage, wie das Verbot, Streusalz zu verwenden, durchgesetzt wird und wie hoch die Bußgelder maximal sind.

Ein grundsätzliches Verbot für den Einsatz von Auftausalz im Rahmen des Winterdienstes auf Gehwegen ergibt sich aus § 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Dieser regelt den Umfang des Winterdienstes, der von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auf städtischen Gehwegen zu leisten ist. Konkret schreibt § 4 Absatz 1 der Satzung folgendes vor:

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Grundstückseigentümer, die gegen dieses Gebot verstoßen, handeln gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung ordnungswidrig. Ein festzusetzendes Bußgeld kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5 € und maximal 1.000 € (abhängig von der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit) betragen.

Bußgelder wegen der ordnungswidrigen Verwendung von Streusalz sind vom Abfallwirtschaftsbetrieb bisher noch nicht verhängt worden, da Hinweise auf die falsche Verwendung von Auf-

tausalz in der Regel erst zu einem Zeitpunkt eingehen, zu dem Umstände und Umfang des Verstoßes nicht mehr nachvollziehbar sind. Eingehende Beschwerden sind jedoch Anlass, betroffene Grundstückseigentümer aufzufordern, zukünftig auf den Einsatz von Auftausalz zu verpflichten.

Die Fußgängerüberwege am Kreisverkehr Paffrather/Reuter-/Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße werden von einer städtischen HandstreuKolonne geräumt und gestreut. Bei deren Einsätzen greift das vorgenannte Verbot, dass sich nur an Anlieger, auf die die Winterdienstverpflichtung übertragen wurde, zwar nicht, allerdings soll auch von den HandstreuKolonnen entsprechend der Satzungsregelung grundsätzlich abstumpfendes Material gestreut werden. Da zu streuende Wege (insbesondere Fußgängerüberwege über Fahrbahnen) vielfach von hoher Bedeutung für den Geh- und Radverkehr sind und gefährliche Stellen aufweisen, muss jedoch im Sinne der Verkehrssicherheit häufig auf Auftausalz zurückgegriffen werden. Wenn Salz auf Gehwegen ausgebracht wird, erfolgt dies in der Regel mit handgeführten Streuwagen, womit auch dort eine kontrollierte und dosierte Ausbringung gewährleistet ist.

Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes vor dem Grünen Treff obliegt dem Anlieger. Es mag sein, dass die HandstreuKolonne im von Ihnen beschriebenen Fall über ihre eigentliche Zuständigkeit hinaus auch noch Teile dieses Gehwegbereichs geräumt und gestreut hat. Sollten hierbei unverhältnismäßig große Mengen Salz ausgebracht worden sein, so bedaure ich dies.

Gerne nehme ich Ihre Kritik zum Anlass, bei den Planungen der nächsten Winterdienstsaison einen Schwerpunkt darauf zu legen, dass beim Streuen von Gehwegen differenzierter darauf geachtet wird, ob dies unbedingt mit Auftausalz erfolgen muss oder ob nicht auch abstumpfendes Material (das mit den handgeführten Streuwagen ebenso gut ausgebracht werden kann) ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Harald Flügge
Stadtbaurat und Erster Beigeordneter